

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



An den
Wippertaler Drachenflugverein e.V.
Wolfgang Brauer
Mittelstr. 15

99706 Sondershausen

Gmund, 28. August 1995 T/pi

Starts und Landungen mit Hängegleitern auf dem Fluggelände "Feuerkuppe", 99713 Straußberg und 99735 Wernrode

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Wippertaler Drachenflugvereins e.V. vom 28.11.1994 folgende

E r l a u b n i s :

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, dem Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Feuerkuppe" mit der Flurnummer 29/10, Flur 3, Gemarkung Straußberg (Startplatz) und den Flurnummern 18 und 19, Flur 3, Gemarkung Wernrode (Landeplatz).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den zugelassenen Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt.
3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen

das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.

4. An den Start- und Landestellen muß je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Ausrüstung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NFGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

H i n w e i s e :

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen wurden mit Schreiben vom 27.06.1995 bzw. vom 28.07.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.07.1995 teilte die Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises mit, daß gegen den Flugbetrieb an dem Startplatz keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Entsprechendes teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen mit Schreiben vom 21.08.1995 hinsichtlich des Landeplatzes mit.

Die Geländeeignung wurde durch Gutachten des Geländesachverständigen Horst Bartelmes vom 29.07.1994 nachgewiesen.



Peter Janssen
Vorsitzender